

Transzendente Argumentation und transzendente Argumente

Überlegungen zur Möglichkeit eines transzendentalen Kriteriums

Von Wilhelm VOSSENKUHL (München)

Die Auseinandersetzung um das, was transzendente Argumentation und transzendente Argumente sind und was sie leisten sollen, hält seit Beginn der sechziger Jahre an, ohne bisher schlüssige Ergebnisse erbracht zu haben. Das Interesse an dieser Auseinandersetzung hat vielfältige Wurzeln; es geht im angelsächsischen Bereich hauptsächlich auf die von Peter Strawson eingeleitete Entwicklung einer analytischen Transzendentalphilosophie und hierzulande auf ein zunehmendes Interesse an Transzendentalphilosophie zurück, nicht zuletzt aber auch auf Fragestellungen in Wittgensteins Spätphilosophie. Die Unklarheit in bezug auf Bedeutung und Funktion von transzendentaler Argumentation äußert sich in miteinander unverträglichen Auffassungen über den *Status* dieser Argumentation, d. h. über jeden der drei m. E. wesentlichen Aspekte: ihren Begründungsanspruch, ihr methodisches Kriterium und ihre Reichweite.

Die folgenden Überlegungen werden nicht die unterschiedlichen Auffassungen über den Status transzendentaler Argumente referieren, sondern versuchen, anhand von Kants ‚Kritik der reinen Vernunft‘ die wesentlichen Merkmale des Status transzendentaler Argumentation darzulegen. Im Anschluß daran sollen die Merkmale transzendentaler Argumente entwickelt werden, die charakteristisch für die analytische Transzendentalphilosophie von Peter Strawson sind. Dabei soll der Unterschied zwischen transzendentaler Argumentation und transzendentalen Argumenten deutlich werden.

Die These dieser Überlegungen ist kurzgefaßt die: Wenn eine transzendente Argumentation möglich sein soll, mit der nach allgemeiner Überzeugung die apriorischen Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung nachgewiesen werden können, dann muß der Status dieser Argumentation durch ein spezifisch *transzendentes Kriterium* gesichert sein. Welche Merkmale für ein solches Kriterium erforderlich sind, ist die Frage, die im folgenden geklärt werden soll.

Kant hat diese Frage explizit nicht gestellt, obwohl er jenes Kriterium verwendet hat. Daß er diese Frage nicht stellte, liegt daran, daß er in den Teilen seiner Kritik, die wie die „transzendente Deduktion“, die „Widerlegung des Idealismus“ und die „Methodenlehre“ Gebrauch von jenem Kriterium machen, den argumentativen Zusammenhang seiner Begründungstheorie nicht eigens thematisierte. Seine methodologischen Überlegungen gehen unmittelbar in die systematische Darstellung seiner Erkenntnistheorie ein. Dagegen bewegt sich die Frage nach dem *Status* transzendentaler Argumentation im begrifflichen Vorfeld der Erkenntnistheorie.

I. Der Status transzendentaler Argumentation

„Transzendental“ nennt Kant die Erkenntnis, „die sich nicht so wohl mit Gegenständen, sondern mit *unserer Erkenntnisart* von Gegenständen, *so fern diese a priori möglich sein soll*, überhaupt beschäftigt“ (A 12). Transzendente Erkenntnis ist weder nur apriorische noch bereits empirische Erkenntnis, sie bezieht sich vielmehr auf die apriorische Anwendung von Begriffen auf Gegenstände (vgl. A 56 = B 80). Das Kriterium dessen, was ‚transzendental‘ bedeutet, kann demnach weder rein apriorisch noch empirisch sein; es liegt im Verwendungszusammenhang zwischen Begriffen a priori und Gegenständen, d. h. in dem, was Kant mit *apriorischer Erkenntnisart* bezeichnet. Der genaue Gegenstand transzendentaler Erkenntnis ist ein komplex erscheinendes Gebilde: die a priori mögliche Erkenntnis von Gegenständen. Diese auf Empirie bezogene a priori mögliche Erkenntnis bezeichnet das, was er unter ‚a priori möglicher Erfahrung von Gegenständen‘ versteht. Wesentlich für die Bedeutung von ‚transzendental‘ ist, daß Kant Erfahrung nicht als Empirie versteht, sondern als eine Erkenntnisart, als ein menschliches Vermögen, das selbst Gegenstand einer Erkenntnis ist, eben der transzendentalen.

1. Die Fragen, wie diese Erkenntnis gedacht werden kann, welchen Anspruch sie begründet, mit welchem Kriterium sie dies leistet und welche Reichweite sie hat, konzentriert Kant in einer einzigen Frage: wie sich Begriffe a priori auf Gegenstände beziehen können (vgl. A 85 = B 117). Dies ist nicht nur die Kernfrage der „transzendentalen Deduktion“, es ist eben das, was Kant unter ‚Deduktion‘ versteht: der Nachweis der „Rechtmäßigkeit“ (A 85 = B 117) des Bezugs apriorischer Begriffe auf Erfahrung. Den Begründungsanspruch, das, was Kant mit diesem Nachweis begründen will, formuliert er als „Prinzip der Deduktion“: „daß sie (sc. die Begriffe a priori) als Bedingungen a priori der Möglichkeit der Erfahrung erkannt werden müssen (. . .)“ (A 94 = B 126). Der Anspruch, daß diese apriorischen Bedingungen als Bedingungen der Erfahrung erkannt werden müssen, soll so begründet werden, daß er Gültigkeit hat. Darin unterscheidet sich dieser Begründungsanspruch nicht von beliebigen anderen. Während wir bei diesen allerdings Kriterien erwarten können, die uns die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der den Anspruch z. B. deduktiv begründenden Argumente erlauben, verfügen wir über kein entsprechendes Kriterium für den genannten transzendentalen Anspruch. Dieser Anspruch, daß apriorische Begriffe als apriorische Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung erkannt werden müssen, steht – so hat es den Anschein – lediglich dem Argument gegenüber, daß das, was erkannt werden muß, der Fall ist. Da aber die *quaestio iuris* keine Erklärung des „*Besitzes* einer reinen Erkenntnis“ (A 87 = B 119) sein soll, kann die Begründung des erhobenen Anspruchs nicht im bloßen, dezisionistischen Hinweis auf das, was der Fall ist, bestehen. Dennoch gibt es kein Kriterium, das uns angibt, mit welchen begrifflichen Operationen die Gültigkeit des Anspruchs nachgewiesen ist. Dieser Umstand unterscheidet den transzendentalen Begründungsanspruch von anderen: z. B. von analytischen, die ein zu Begründenden

des, ein Consequens, als Implikat eines Antecedens beanspruchen, wobei die Implikation das Kriterium der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Consequens ist. Auch von nomologischen Begründungsansprüchen ist der transzendente verschieden; in diesem Fall ist die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer singulären Kausalrelation zwischen zwei Ereignissen durch die Gültigkeit des Kriteriums eines allgemeinen Kausalgesetzes gewährleistet. Das entscheidende Merkmal des transzendentalen Anspruchs ist darin zu sehen, daß es kein Begründungskriterium, d. h. kein Begründungsargument gibt, das dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet. Vielmehr stellt sich mit dem *Begründungsanspruch* nur das Problem der Begründung seiner Gültigkeit, nicht aber das von Gültigkeit *oder* Ungültigkeit.

Natürlich bedarf dieses Merkmal selbst einer Rechtfertigung und eben diese Rechtfertigung ist es, die die transzendente Deduktion als methodisches Problem zu lösen hat. Kant geht dieses Problem nun nicht etwa so an, daß er auf einen drohenden Regreß aufmerksam macht, der in der Forderung nach Bedingungen, die apriorische Bedingungen rechtfertigen würden, enthalten wäre. Er geht keinen indirekten, sondern den direkten Weg der Rechtfertigung, indem er die Erkenntnisart, deren spezifische Struktur erkannt werden soll, analysiert. Damit löst er die dritte Regel transzendentaler Beweise ein, dergemäß solche Beweise direkt sein sollen: „Der direkte oder ostensive Beweis ist in aller Art der Erkenntnis derjenige, welcher, mit der Überzeugung von der Wahrheit, zugleich Einsicht in die Quellen derselben verbindet.“ (A 789 = B 817)

2. Der direkte Beweisweg führt zum „Ich denke“, zur transzendentalen Apperzeption, mit der Kant die „Möglichkeit der Erkenntnis a priori“ aus der „transzendentalen Einheit des Selbstbewußtseins“ bezeichnen möchte (B 132). Daß sich für den transzendentalen Begründungsanspruch allein das Problem der Gültigkeit stellt, wird im Zusammenhang dieser Analyse der Möglichkeit apriorischer Erkenntnis deutlich. Denn diese Möglichkeit hat keine weitere Vorbedingung als die der Einheit des Selbstbewußtseins; und zu dieser Einheit gibt es keine Alternative. Kants Argument für diese irreduzible Einheit ist knapp: wenn das Mannigfaltige der Anschauung, das „vor allem Denken gegeben sein kann“, in den Vorstellungen eines Subjekts so gegeben ist, daß dieses Subjekt das Mannigfaltige denken kann, muß das Mannigfaltige „eine notwendige Beziehung auf das: *Ich denke* (haben), in demselben Subjekt, darin dieses Mannigfaltige angetroffen wird“ (B 132). Wir können so interpretieren: Da diese Beziehung keinem Merkmal des ungeordneten Mannigfaltigen, sondern ausschließlich dem synthetisierenden Denken des Mannigfaltigen durch ein Subjekt entspricht, ist sie notwendig im Hinblick auf dieses Subjekt. Das Subjekt stellt die Beziehung selbst her in einem – wie Kant sagt – „Actus der Spontaneität“. Das entscheidende Merkmal, um das es in dieser Beziehung geht, ist die irreduzible Vorstellung „Ich denke“, die bei allen Vorstellungen mit ihren wechselnden Inhalten identisch ist. Die Tätigkeit des Denkens ist demjenigen Subjekt, das sie vollzieht unter dieser nicht weiter reduzierbaren Vorstellung, als eigene Tätigkeit bewußt, und zwar so, daß diese Vorstellung „Ich denke“ selbst gedacht werden kann. Kant zieht aus dem Tätigkeitscharakter und dessen Irreduzibilität eine für die transzendente Deduktion entscheidende

Folgerung, und zwar diejenige, daß die Einheit des Selbstbewußtseins „ursprünglich-synthetisch“, d. h. irreduzibel synthetisch sei.

Diese Folgerung ist deswegen so bedeutsam, weil sie uns endlich ein *Kriterium* an die Hand gibt, mit dessen Hilfe wir die Gültigkeit des transzendentalen Begründungsanspruchs zwar nicht ableiten, aber in einem synthetischen, irreduziblen Sinn begründen können. Das Überraschende an diesem Typ von Begründung ist, daß die Tätigkeit der Begründung, d. h. ihr Vollzug und das synthetische Kriterium der Gültigkeit nicht voneinander trennbar sind. Dies entspricht dem Gedanken, den Kant im § 16 beständig variiert, daß ich mir die Identität meines Bewußtseins in allen sich wandelnden Vorstellungen selbst vorstelle. Jede gedachte Vorstellung hat danach eine „vorausgedachte mögliche synthetische Einheit“ (B 134 Anm.). Weil dieses synthetische Kriterium immer als vorausgesetzt zu denken ist, kann die mit ihm erreichbare Folgerung der Gültigkeit der Begründung nicht nachträglich erzielt werden. In eben diesem Sinn sind Begründungstätigkeit und Kriterium der Gültigkeit *nicht trennbar*, sehr wohl aber *unterscheidbar*. Diese nicht mögliche Trennbarkeit von Begründung und Kriterium bedeutet, daß das transzendente Kriterium bei der Begründung der Möglichkeit apriorischer Erkenntnis immer vorausgesetzt bzw. ‚vorausgedacht‘ ist; die Nicht-Trennbarkeit erläutert, warum der transzendente Begründungsanspruch im Hinblick auf die Möglichkeit apriorischer Erkenntnis ausschließlich mit dem Problem der Gültigkeit konfrontiert ist. Hätte er es mit Gültigkeit *oder* Ungültigkeit zu tun, müßte das Entscheidungskriterium wie im analytischen oder nomologischen Fall eine von der Begründung unabhängige, getrennte Instanz sein. Und nur, wenn Kriterien der Gültigkeit den Charakter solcher unabhängiger Instanzen haben, können bei der Begründung die wohlbekannten Fehler der *petitio principii* und Zirkularität gemacht werden. Diese Fehler bestehen ja gerade in der Nichtbeachtung der Unabhängigkeit von Anspruch und Kriterium der Begründung. Demgegenüber liegt das Merkmal der direkten, transzendentalen Begründung apriorischer Erkenntnis im Nachweis des irreduzibel synthetischen Kriteriums dieser Erkenntnis, d. h. im Nachweis der Nicht-Trennbarkeit von Kriterium und Begründung dieser Erkenntnis.¹ Dieser Nachweis schließt die erwähnten Fehlerquellen anderer Begründungen von vornherein aus, erlaubt dafür aber die Fehler, die Kant in den „Paralogismen“ behandelt. Ein folgenschwerer Fehler entsteht durch eine Verwechslung des transzendentalen Kriteriums der Erkenntnis a priori mit einem psychologischen oder substantiellen Kriterium der Personalität. „Nicht das Bewußtsein des *Bestimmenden*, sondern nur *das des bestimmbaren Selbst*, d. i. meiner inneren Anschauung (so fern ihr Mannigfaltiges der allgemeinen Bedingung der Einheit der Apperzeption im Denken gemäß verbunden werden kann), ist das *Objekt*“ (B 407). Es ist notwendig, auf dieses Caveat und die möglichen Fehler bei dessen Nichtbeachtung hinzuweisen, um zu verdeutlichen, daß einerseits dem Merkmal der Nicht-Trennbarkeit von Kriterium und Begründung nicht die Fehler

¹ Zur begrifflichen Unterscheidung des transzendentalen Kriteriums von anderen Kriterien-Begriffen vgl. II. 2 und 3.

der Immunisierung oder der begrifflichen Verschiebung unterstellbar sind, daß aber andererseits eben diese Fehler gemacht werden können. Der Grund dafür, daß die transzendente Deduktion ausschließlich mit dem Problem der Gültigkeit konfrontiert ist, bedeutet weder, daß ihre Begründung nicht falsch sein kann, noch daß sich das Erkenntnissubjekt unabhängig von empirischen Bedingungen konstruieren läßt. Dieser letzte Vorwurf wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das transzendente Kriterium der Möglichkeit apriorischer Erkenntnis keine Anwendungsbedingungen hätte.

Bevor ich zu diesen komme, sei ein erneuter Hinweis auf die Regeln transzendentaler Beweise gestattet. Mit der direkten Beweisführung, die auf die Möglichkeit apriorischer Erkenntnis zielt, wird die zweite Regel transzendentaler Beweise gerechtfertigt: „daß zu jedem transzendentalen Satz nur *ein einziger* Beweis gefunden werden könne“ (A 787 = B 815). Wenn ein solcher Satz (z. B. „alles, was denkt, ist einfach“) dadurch gekennzeichnet ist, daß sein Gegenstandsbezug (in diesem Beispiel der Bezug zum Subjekt des Denkens) die Voraussetzung hat, daß „die objektive Gültigkeit der Begriffe (sc. des Satzes) und die Möglichkeit der Synthesis derselben a priori“ (A 782 = B 810) nachgewiesen werden muß, dieser Nachweis aber nicht vom transzendentalen Kriterium apriorischer Erkenntnis trennbar ist, gibt es tatsächlich nur einen einzigen Beweis. Dieser Beweis ist deswegen alternativenlos, weil er auf dem eben dargestellten Nachweis basiert, auf der Tätigkeit, die sich nicht von ihrem Kriterium der Gültigkeit trennen läßt.

Die bisherigen Überlegungen haben verdeutlicht, daß der Begründungsanspruch der transzendentalen Deduktion zwei Merkmale hat, die ihn von den Ansprüchen anderer Begründungen unterscheiden: die Ausschließlichkeit des Problems der Gültigkeit und die Nicht-Trennbarkeit des Kriteriums von der Tätigkeit des Begründens. Im Hinblick auf die Argumentation bis zu dem Niveau der transzendentalen Deduktion, das die Möglichkeit apriorischer Erkenntnis zum Gegenstand hat, sind aufgrund jener beiden Merkmale bereits eine Reihe von Folgerungen möglich: 1) das Gültigkeitsproblem macht deutlich, daß transzendente Argumentation weder auf dem analytischen Kriterium der Implikation, noch auf einem nomologischen Kriterium basiert; 2) der Grund dafür liegt im spezifischen transzendentalen Kriterium der Gültigkeit: es ist das synthetische, irreduzible Kriterium der Möglichkeit apriorischer Erkenntnis, die transzendente Apperzeption; 3) dieses Kriterium ist nicht unabhängig von der Tätigkeit der begründenden Argumentation, sondern eine Voraussetzung ihrer Möglichkeit. Wenn transzendente Argumentation aber weder auf Implikation noch auf Gesetzen beruht, ist sie weder im analytischen noch im kausalen Sinn deduktiv. Wir können bisher ihren Status, ihrem besonderen Kriterium entsprechend, nur als *synthetisch* und *nicht-reduktiv* kennzeichnen. Da dieses Kriterium dasjenige transzendentaler Argumentation ist, können wir es *transzendentales Kriterium* nennen.

3. Die Frage der transzendentalen Deduktion, „wie sich Begriffe a priori auf Gegenstände beziehen können“ (A 85 = B 117), ist damit erst teilweise beantwortet. Die Teilantwort ist die auf die Frage, wie apriorische Erkenntnis möglich ist.

Die bisherigen Erläuterungen geben daher nur Auskunft über die apriorische Erkenntnisart und deren Kriterium. Der Gegenstandsbezug und damit die bereits erwähnten Anwendungsbedingungen dieses Kriteriums unter raum-zeitlichen Bedingungen sind noch offen. Kant erläutert den Gegenstandsbezug im Hinblick auf die Kategorien unter den Bedingungen der Zeit im Schematismus-Kapitel. Die Frage der Explikation der Kategorien unter raum-zeitlichen Bedingungen hat allerdings nicht die Anwendungsbedingungen des transzendentalen Kriteriums apriorischer Erkenntnis zum Thema, sondern setzt diese Bedingungen voraus. Deshalb ist das Schematismus-Kapitel auch nicht Teil der transzendentalen Deduktion. Andererseits macht Kant in der Deduktion die Anwendungsbedingungen, d. h. das, was er die „einschränkende Bedingung“ apriorischer Erkenntnis (B 159) nennt, nicht so deutlich wie in der „Widerlegung des Idealismus“ (B 275 ff.). In diesem Kapitel thematisiert er den apriorischen Gegenstandsbezug des Selbstbewußtseins als empirisch bestimmten Bezug: „Ich bin mir meines Daseins als in der Zeit bestimmt bewußt. Alle Zeitbestimmung setzt etwas *Beharrliches* in der Wahrnehmung voraus. Dieses Beharrliche aber kann nicht eine Anschauung in mir sein . . . Folglich ist die Bestimmung meines Daseins in der Zeit nur durch die Existenz wirklicher Dinge, die ich außer mir wahrnehme, möglich“ (B 275 f., vgl. dort Anm. 1). An dieser einschränkenden Bedingung wird die Anwendung des transzendentalen Kriteriums klar: immer dann, wenn dieses Kriterium angewandt wird, geschieht dies unter den zeitlichen Bedingungen, unter denen jedes Erkenntnisobjekt steht; unter diesen Bedingungen erlangt das synthetische transzendente Kriterium des Selbstbewußtseins den empirischen Gehalt eines subjektiven Bewußtseins, das sich in der Erfahrung selbst erfährt.

Die Schwierigkeit beim Verständnis der Anwendungsbedingungen des Kriteriums liegt darin, daß das empirisch bestimmte Selbstbewußtsein keinen Vorrang vor der Erfahrung äußerer Gegenstände hat: „das Bewußtsein meines eigenen Daseins ist zugleich ein unmittelbares Bewußtsein des Daseins anderer Dinge außer mir“ (B 276). Diese Schwierigkeit ist lösbar, wenn wir das Merkmal der Nicht-Trennbarkeit von Kriterium und Vollzug der transzendentalen Begründung berücksichtigen. Analog zu diesem Merkmal ist das empirisch bestimmte Verhältnis der Wahrnehmung des Selbstbewußtseins und der Wahrnehmung äußerer Gegenstände zu denken: die Wahrnehmung von beidem ist nicht trennbar, sondern unmittelbar synthetisch. *Die Wahrnehmung äußerer Gegenstände ist auf keine andere Wahrnehmung reduzierbar*. Darin kommt der nicht-reduktive Charakter des Kriteriums der Einheit des Selbstbewußtseins zur Anwendung. Es wird jetzt auch klar, warum das Kriterium nicht-reduktiv sein muß; wenn es dies nicht wäre, könnten wir nicht die skeptische Frage umgehen, welches denn nun das Kriterium dafür sei, daß das seiner selbst bewußte Subjekt auch tatsächlich äußere Gegenstände wahrnehme. Das skeptische Problem taucht dann nicht auf, wenn das subjektive Bewußtsein keinen Vorrang vor dem objektiven hat. Wenn das subjektive Bewußtsein selbst nur objektiv sein kann, d. h. wenn es sich nach der Erfahrung nicht erst noch seines Inhalts versichern muß, ist die skeptische Frage gegenstandslos.

Dennoch haben wir eine Schwierigkeit mit der Anwendung des transzendenta-

len Kriteriums, nämlich die, daß wir es im Zusammenhang unserer Argumentation auf Erfahrung *analog* anwenden. Erfordert diese analoge Anwendung nicht doch noch ein weiteres Kriterium? Keinesfalls, denn zum einen ist es – wie Kant in den „Analogien der Erfahrung“ zeigt – nicht so, daß die Erfahrung dem Verstand als dem „Vermögen der Regeln“ analog ist, sondern umgekehrt (vgl. A 177f. = B 220). Zum andern ist mit ‚analog‘ lediglich gemeint, daß das zu Erkennende, der Gegenstand der Erfahrung, der Erkenntnis nicht schon immanent, sondern ihr äußerlich ist. Das synthetische transzendente Kriterium bezieht sich auf mögliche Erfahrung, und zwar in dem Sinn, in dem dieser Bezug durch den „obersten Grundsatz“ zum Ausdruck gebracht wird: „die Bedingungen der *Möglichkeit der Erfahrung* überhaupt sind zugleich Bedingungen der *Möglichkeit der Gegenstände der Erfahrung*, und haben darum objektive Gültigkeit in einem synthetischen Urteile a priori“ (A 158 = B 197). In diesem wie in allen anderen transzendentalen Grundsätzen kommt die Nicht-Trennbarkeit des transzendentalen Kriteriums und der Tätigkeit des Beweises zur methodischen Anwendung. Ein Grundsatz hat nämlich „die besondere Eigenschaft . . ., daß er seinen Beweisgrund, nämlich Erfahrung, selbst zuerst möglich macht, und bei dieser immer vorausgesetzt werden muß“ (A 737 = B 765). Wie unverzichtbar jene Nicht-Trennbarkeit ist, wird gerade an dieser Erläuterung eines Grundsatzes deutlich, die dann, wenn das transzendente Kriterium des Beweises eine vom zu Beweisenden – der möglichen Erfahrung – unabhängige Instanz wäre, zirkulär sein würde.

4. Die transzendente Argumentation für die Möglichkeit des apriorischen Bezugs auf Gegenstände ist damit in ihren Grundlagen abgeschlossen. Es ist nun möglich, die Merkmale des Status dieser Argumentation zusammenzufassen: ihr Beweisanspruch ist weder analytisch noch nomologisch, ihre Methode nicht deduktiv und sie bezieht sich nicht unmittelbar auf Gegenstände. Vielmehr zeigt sich 1) der transzendente Beweisanspruch an der ausschließlichen Frage nach der Gültigkeit apriorischer Erkenntnis und 2) die Methode an der Nicht-Trennbarkeit von transzendentalen (synthetischem, nicht-reduktivem) Kriterium einerseits und Beweisführung andererseits. 3) Die Reichweite der Argumentation ist durch den Bezug auf mögliche Erfahrung bestimmt. Bei der methodischen Anwendung des Kriteriums auf mögliche Erfahrung wird deutlich, daß die argumentative Anwendung des Kriteriums selbst durch Erfahrung bestimmt ist und deshalb keines weiteren Kriteriums bedarf. Auf diese Weise sollte einsichtig werden, daß skeptische Einwände gegen die Anwendung des Kriteriums gegenstandslos sind. Dies ist ein wesentliches Merkmal des Status transzendentaler Argumentation; 4) sie ist nicht anti-skeptisch, d. h. sie argumentiert nicht direkt gegen den Skeptizismus, da eine Anerkennung der Echtheit des Skeptizismus-Problems auf der Basis transzendentaler Argumentation nicht möglich ist.

Transzendente Argumentation in einem an Kant orientierten Sinn bezieht sich auf die allgemeinen Bedingungen der Möglichkeit der Anwendung apriorischer Begriffe auf Gegenstände möglicher Erfahrung. Mit Hilfe des transzendentalen Kriteriums und der drei weiteren Merkmale, die ihren Status als Argumentation kennzeichnen, kann sie zeigen, daß der apriorische Bezug auf Gegenstände der

Erfahrung möglich ist; das transzendente Kriterium ist im Hinblick auf seine empirischen Anwendungsbedingungen a priori erfüllt. Unter den Merkmalen des Status transzendenter Argumentation hat das der Nicht-Trennbarkeit von transzendentelem Kriterium und Beweisführung besonderes Gewicht. Es begründet den unverzichtbaren systematischen Zusammenhang aller Merkmale bei der Begründung des apriorischen Bezugs auf Gegenstände. ‚Systematisch‘ heißt hier soviel wie: wenn das Kriterium von der Beweisführung getrennt wäre, hätte diese keine Gültigkeit.

II. Analytisch-transzendente Argumente bei Peter Strawson

Was transzendente Argumente im Sinn der analytischen Transzendentalphilosophie sind, hat Peter Strawson in ‚Individuals‘ (1959) und ‚The Bounds of Sense‘ (1966) in Grundlagen entwickelt. Die Diskussion über transzendente Argumente im Anschluß an diese Texte hat deren erkenntnistheoretische Prämissen unberührt gelassen.

1. Strawsons ‚deskriptive Metaphysik‘, die – wie er in ‚Individuals‘ sagt – die tatsächliche Struktur unseres Denkens über die Welt beschreiben soll (1959, 9), geht von der dafür grundlegenden Frage aus, welche Bedeutung die Identifikation der einfachsten Bestandteile der Welt, der Einzeldinge, für Sprecher und Hörer hat und wie diese Identifikation gesichert ist. Wie können Sprecher und Hörer wissen, auf welches Einzelding sich der jeweils andere bezieht? Strawson zeigt, daß dieses Wissen unter zwei Bedingungen möglich ist: daß es einmal zwei irreduzibel einfache Einzeldinge gibt, nämlich materielle Körper und Personen, und daß es zum andern ein apriorisches Begriffsschema der raumzeitlichen Struktur der Einzeldinge in der Welt gibt, das notwendig gilt. Dieses Schema muß so gelten, daß das Wissen individuierender Tatsachen nur wahr ist von einem bestimmten Einzelding und keinem anderen, und daß damit eine einzigmögliche Beschreibung jenes Einzeldings gesichert ist (vgl. 1959, 23 ff.). Strawsons These ist nun, daß diese einzigmögliche Individuierung auf der Voraussetzung beruht, daß wir ein raumzeitliches Koordinatensystem verwenden können, das uns die Relationen der Einzeldinge untereinander darstellt, und daß wir selbst unseren Ort in diesem System wissen (1959, 25). Damit diese These einen kohärenten Zusammenhang mit der These über die Existenz von Einzeldingen bildet, muß natürlich noch zweierlei gezeigt werden: einmal, daß es die materiellen Körper sind, die das Begriffsschema als dessen irreduzible Bestandteile konstituieren (1959, 39) und zum andern, wie die individuelle Bezugnahme auf Einzeldinge selbst identifizierbar ist. Strawsons These zu dieser Frage nach der Gewißheit von Erfahrung ist, daß die Identifikation individueller Erfahrung abhängig ist von der Identifikation der Person, die die Erfahrung machte (1959, 41 ff.).

Bei dieser letzten These setzt die eigentlich analytisch-transzendente Argumentation an, beim Problem der Selbst-Zuschreibung von personalen Prädikaten. Denn diese Zuschreibung kann, wenn das Begriffsschema a priori gelten soll, nicht

von Beobachtung abhängig sein. Alle Tatsachen, die ich über meinen Körper kenne, mögen bestenfalls erklären, daß ich einen besonderen Bezug zu dem habe, was ich ‚meinen Körper‘ nenne; sie erklären aber nicht, warum ich überhaupt einen Begriff ‚meines Selbst‘ habe und diesem Selbst etwas zuschreibe (1959, 93). Strawson verknüpft das Problem der Geltung des Begriffsschemas mit der Frage, wie Selbstzuschreibung von personalen Prädikaten, d. h. von Erfahrung zu einem Selbst möglich ist (vgl. 1959, 106). Diese Verknüpfung läßt erkennen, welchen Begründungsanspruch seine Argumentation erhebt: die Bedingungen der Möglichkeit der Selbstzuschreibung von Erfahrung als Bedingungen der Möglichkeit des empirisch konstituierten Begriffsschemas zu erklären.

Die Argumentation für diesen Anspruch muß sich gegen zwei Seiten absichern; einmal gegen eine behavioristische Position, die ausschließlich beobachtbare Verhaltensmerkmale als Kriterien von Erfahrung anerkennt, zum anderen gegen den Skeptizismus, der den Vorrang psychischer Tatsachen behauptet. Im einen Fall wäre eine Selbstzuschreibung von Erfahrung unmöglich, im anderen gäbe es nur sie und keine Fremd-Zuschreibung (vgl. 1959, 109). Deshalb muß es eine Möglichkeit geben, Selbst- und Fremd-Zuschreibung so zu begründen, daß sich zwischen beiden kein Hiatus auftut. Strawson behauptet nun zunächst, daß eine Selbstzuschreibung von Bewußtseinszuständen nur möglich sei, wenn es das Vermögen der Fremdzuschreibung solcher Zustände gebe (1959, 100). Sein Argument dafür ist, daß dies nur möglich sei, wenn der Begriff der Person eine Priorität vor demjenigen des individuellen Bewußtseins habe; dabei versteht er ‚Person‘ als „unverkörpertes Ego“ (1959, 103). Diese Priorität ist deshalb notwendig, weil bei der Selbstzuschreibung von Erfahrung sowohl Bewußtseins-Prädikate wie körperliche Charakteristika zuschreibbar sein müssen und dies bei einem Vorrang des einen oder anderen auf identischer Basis nicht möglich ist. Was Zuschreibung aber überhaupt bedeute, so argumentiert Strawson weiter, sei nur unter der Voraussetzung erklärbar, daß es ein Begriffsschema gebe. Und dies sei allererst die Bedingung dafür, daß der Skeptiker seine Zweifel an der Zuschreibbarkeit von Erfahrung formulieren könne (1959, 106). Dem Skeptiker wirft er schließlich vor, kein Recht zu haben, so zu tun, als würde er das Begriffsschema akzeptieren, obwohl er es gleichzeitig ablehnt (1959, 109). Der Prozeß des Rasonierens könne nur beginnen, weil das Schema sei wie es sei (1959, 35). Darin kommt Strawsons Auffassung von transzendentalen Argumenten am deutlichsten zum Ausdruck: nur deshalb, weil es ein Begriffsschema gebe, gebe es das Problem der Identifikation von Einzeldingen; das Problem existiere nur, weil es die Lösung gebe; dies sei charakteristisch für transzendente Argumente (1959, 40). Das Begriffsschema ist, auf einen Nenner gebracht, bei jeder Zuschreibung von Erfahrung zu einem Subjekt präsupponiert. Diese Präsupposition² ist das Kriterium dafür, daß die Zuschreibung gültig oder ungültig, d. h. wahr oder falsch ist.

Strawson macht die Differenz zwischen seinem Ansatz und dem Kants u. a. am

² Strawson hat das Kriterium der Präsupposition, das er von dem der logischen Implikation unterscheidet, in seiner *Introduction to Logical Theory* (London 1952) entwickelt; vgl. u. a. Kap. 6, III.

Unterschied zwischen seinem Begriff der Selbstzuschreibung und Kants Begriff des transzendentalen Selbstbewußtseins deutlich: er akzeptiert zwar dessen selbst-reflexiven Charakter und hält ihn auch für erforderlich im Hinblick auf eine generelle Verknüpfung zwischen der Objektivität der Erfahrung und der systematischen Einheit des Bewußtseins (vgl. 1966, 27, 29, 107), ja er glaubt sogar, daß das transzendente Selbstbewußtsein fundamental für die Selbstzuschreibung von Erfahrung ist (1966, 108, 111); dennoch erscheint es ihm nicht möglich, den spezifisch synthetisch-apriorischen Charakter dieses Selbstbewußtseins anzuerkennen oder ihm einen systematischen Stellenwert in der transzendentalen Argumentation einzuräumen (vgl. 1966, 42 ff.). Strawson meint, das ‚Ich‘ der Apperzeption sei Relikt einer unannehmbaren transzendentalen Psychologie synthetischer Vermögen (vgl. 1966, 32; vgl. auch 1959, 112, 114f.).

2. Diese Skizze der analytischen Transzendentalphilosophie Strawsons enthält die folgenden Merkmale des Status transzendentaler Argumente: sie sollen den Anspruch begründen, daß die Erfahrung im Sinn einer einzigmöglichen Identifikation materieller Gegenstände und anderer Personen und der eigenen durch ein individuelles Selbst generell so möglich ist, daß dieses Selbst seine Erfahrung konzeptualisieren und sich eindeutig zuschreiben kann. Alle Argumente, die dies begründen, rekurren auf die Gegebenheit eines apriori geltenden Begriffsschemas, dessen Notwendigkeit in einer indirekten Beweisführung, nach dem Muster einer *reductio ad absurdum* nachgewiesen wird. Diese Beweisführung hat die generelle Form: falls wir annehmen, daß $\neg p$ (wobei $\neg p$ die Negation der nachzuweisenden Voraussetzung ist), ergibt sich ein Widerspruch ($q \wedge \neg q$), der – angewandt auf die Problemstellung – die falsche Behauptung enthält, daß eine bestimmte Selbstzuschreibung wahr und nicht wahr ist; aus dem unhaltbaren Widerspruch folgt dann, daß p , d. h., daß die nachzuweisende Voraussetzung des Begriffsschemas wahr ist. Das Kriterium, das diese Beweisführung stützt, ist das der Präsupposition. Daß eine Selbstzuschreibung das Begriffsschema präsupponiert, heißt, daß das Begriffsschema auch dann gilt, wenn die Selbstzuschreibung nicht wahr ist. Das Kriterium der Präsupposition hat eine weitere Eigenschaft: wenn das Präsupponierte, in unserem Fall das Begriffsschema, falsch sein sollte, ist es weder möglich zu sagen, die Selbstzuschreibung sei wahr noch sie sei falsch. Deshalb bin ich dann, wenn ich etwa ihre Falschheit behaupte, verpflichtet, das Begriffsschema zu akzeptieren (vgl. Strawson 1952, 174ff.). Daß das Begriffsschema präsupponiert ist, bedeutet allerdings nicht, daß es von einer wahren oder falschen Selbstzuschreibung logisch ableitbar ist. Strawson definiert die Ableitbarkeit (entailment) eines Satzes von einem anderen so: die Aussage, die mit der Verwendung des ersten Satzes gemacht wurde, ist dann wahr, wenn die korrespondierende Aussage, die mit der Verwendung des zweiten Satzes gemacht wurde, wahr ist (1952, 211). Für das Verhältnis von Selbstzuschreibung und Begriffsschema ist diese Relation untauglich, weil die apriorische Geltung des Begriffsschemas ja gerade unabhängig von der Wahrheit oder Falschheit der Selbstzuschreibung sein soll. Im Falle der Ableitbarkeit wäre aber die Geltung des Begriffsschemas von der Wahrheit der Selbstzuschreibung abhängig.

Die Schwierigkeit, transzendente Argumente mit dem Kriterium der Präsupposition zu erklären, liegt aber nicht in der eher technischen Frage, wie dieses Kriterium sich von dem der Ableitbarkeit unterscheidet,³ sondern in der Frage, wie weit das Kriterium der Präsupposition überhaupt trägt. Strawson erläutert Präsuppositionen aus der Differenz zwischen Sätzen und ihrer Verwendung. Die Verwendung des Satzes ‚Johanns Kind schläft‘ ist dementsprechend davon abhängig, ob Johann existiert und überhaupt ein Kind hat. Wenn es ihn gibt, er aber kein Kind hat, ist die Verwendung jenes Satzes – nach Strawson – indifferent gegenüber der Frage, ob der Satz wahr oder falsch ist. Dieses sprechakttheoretische Verständnis von Aussagen, im Sinn einer kontextabhängigen Verwendung von Sätzen, schränkt die Tragfähigkeit des Kriteriums der Präsupposition erheblich ein. Wenn das Kriterium nämlich nur unter der Voraussetzung anwendbar ist, daß bestimmte Voraussetzungen existieren, ist der Nachweis, daß diese Voraussetzungen gelten, davon abhängig, daß bestimmte Aussagen *gemacht* werden. Erst die Verwendung des Satzes ‚Johanns Kind schläft‘ wirft die Frage auf, ob Johann existiert und tatsächlich ein Kind hat.

Angewandt auf transzendente Argumente ergibt sich die Situation, daß sich die Frage, ob es ein apriorisches Begriffsschema gibt, das allen Selbstzuschreibungen von Erfahrung notwendig zugrunde liegt, nur dann stellt, wenn eine Person sich Erfahrung zuschreibt. Selbst wenn das Kriterium der Präsupposition es gestattet, eine solche Selbstzuschreibung z. B. von ‚Ich habe Kopfschmerzen‘ für den Nachweis eines vorausgesetzten Begriffsschemas zu verwenden, ist dieser Nachweis ad hoc; d. h. es ist nicht gezeigt, daß das Begriffsschema a priori notwendig bei allen Selbstzuschreibungen präsupponiert ist. Was einem solchen Nachweis fehlt, ist die transzendente Gültigkeit, die bereits die Möglichkeit der Selbstzuschreibung auf der vor-individuellen Basis des Selbstbewußtseins sichert.

Natürlich kann man sich auf den Standpunkt stellen, es genüge, jedesmal dann, wenn Zweifel an der Geltung des Begriffsschemas geäußert werden, dessen Geltung begründen zu können. Dieser Standpunkt gibt dem Skeptiker jedoch das Recht, die Beständigkeit der Stringenz des Nachweises über den einzelnen Fall hinaus zu bezweifeln und zu fragen, aus welchem Grund das Kriterium der Präsupposition immer in gleicher Weise gelten soll. Eben diese Frage ist mit dem transzendentalen Kriterium ausgeschlossen. Strawson hat zwar recht, wenn er sagt, daß die Voraussetzung der Geltung des Begriffsschemas dem Skeptiker erst die Möglichkeit gibt, die Selbstzuschreibung in Zweifel zu ziehen (1959, 106). Da es bei der Beurteilung der Tauglichkeit des Kriteriums der Präsupposition aber nicht mehr unmittelbar um die Möglichkeit einer Selbstzuschreibung geht, sondern um die Möglichkeit aller Selbstzuschreibungen, hat sein Argument im Hinblick auf diese Frage auch kein Gewicht.

Strawson mag dieses Problem im Auge gehabt haben, als er in ‚The Bounds of Sense‘ das transzendente Selbstbewußtsein als fundamentale Bedingung der Selbstzuschreibung akzeptierte (1966, 108). An dieser Stelle sah er ausdrücklich die

³ Überzeugende Argumente für die These, daß es sich bei der Präsupposition um eine logische Implikation handelt, entwickelte R. Montague (1973).

Notwendigkeit ein, daß die Möglichkeit von Erfahrung selbst und eigens gedacht werden müsse und daß den dafür notwendigen „Raum“ (1966, 107) das transzendente Selbstbewußtsein eröffnet. Strawson zog daraus allerdings keine Konsequenzen im Hinblick auf das Kriterium transzendentaler Argumente.

Damit bleibt die Reichweite transzendentaler Argumente auf der Geltungsgrundlage des Kriteriums der Präsupposition eingeschränkt auf einen vom Skeptiker jeweils provozierten Argumentationszusammenhang. Transzendente Argumente sind bei solchen Gelegenheiten zwar in der Lage, die Geltung des Begriffsschemas zu begründen; die Begründung hat jedoch ad-hoc-Charakter. *Transzendente Argumente sind ad-hoc-Argumente*. Was ihnen fehlt, ist der systematische Begründungszusammenhang, der mit der Frage bezeichnet ist, wie Erfahrung überhaupt a priori möglich ist. Daß den transzendentalen Argumenten dieser Zusammenhang fehlt, liegt am Kriterium der Präsupposition. Dieses Kriterium ist nicht in der Lage, allen möglichen transzendentalen Argumenten eine Basis zu geben, die sichert, daß sie immer in gleicher Weise gelten. Was transzendente Argumente von der aus Kants erster Kritik entwickelten transzendentalen Argumentation unterscheidet, ist, daß es unklar und auf der Basis des Präsuppositions-Kriteriums auch nicht entscheidbar ist, ob transzendente Argumente dem transzendentalen Kriterium genügen.

3. Nach diesen Überlegungen im Anschluß an Kant und Strawson ist es notwendig, nochmals zu zeigen, worin sich das transzendente Kriterium von dem der Präsupposition unterscheidet. Wittgenstein, der nach Peter Hacker (1972 a, bes. 283 ff.) den Begriff des Kriteriums in seiner heutigen Verwendung maßgeblich geprägt hat, verstand unter einem Kriterium eine Relation zwischen Sätzen, die in folgender Weise prüfbar ist: ob p ein Kriterium für q ist, hängt davon ab, ob jemand q verstehen kann, ohne zu verstehen, daß die Wahrheit von p das Behaupten von q rechtfertigt (Hacker 1972 a, 292). Kriterien rechtfertigen nach dieser Auffassung die Verwendung von Sätzen. Die Äußerung von Sätzen, die deren Kriterien nicht voraussetzt, ist sinnlos. Wittgenstein hat die Beziehung zwischen Sätzen, die deren Kriterium ist, als eine Relation eingeordnet, die einerseits schwächer ist als die der logischen Ableitung, andererseits aber stärker als die der induktiven Evidenz (ebd. 293).

Strawsons Präsuppositions-Kriterium stimmt mit diesen Merkmalen von Wittgensteins Kriterien-Begriff darin überein, daß es ebenfalls eine a priori geltende, nicht-induktive, notwendige Bedingung dafür ist, daß die Verwendung von Sätzen gerechtfertigt ist. Der Unterschied zu Wittgensteins Begriff ist allerdings der, daß Strawson sein Kriterium nicht konventional versteht. Dies liegt daran, daß das Begriffsschema Strawsons ontologisch fundiert ist und nicht den konventionalen Charakter einer natürlichen Sprache hat.

Das transzendente Kriterium hat ebenfalls eine legitimierende Funktion, gilt ebenfalls a priori, notwendig, ist nicht konventional und nicht induktiv zu gewinnen. Es rechtfertigt aber nicht nur, wie das Präsuppositions-Kriterium, den Sinn tatsächlicher Selbstzuschreibungen von Erfahrungen; es rechtfertigt auch nicht bloß die Verwendung von Sätzen, wie der Kriterien-Begriff Wittgensteins. Es

rechtfertigt vielmehr die Möglichkeit der Selbstzuschreibung von Erfahrung bzw. die Möglichkeit der Verwendung von Sätzen, und zwar so, daß weder das eine noch das andere gedacht werden kann, ohne daß das Kriterium vorausgesetzt ist. Das transzendente Kriterium muß als erfüllt vorausgesetzt werden, wenn die Möglichkeit von Erfahrung gedacht wird. Dies mag als eine in effectu vernachlässigbare Subtilität erscheinen. Sie ist es aber dann nicht, wenn die Frage nach der Möglichkeit von Erfahrung als wesentliche Frage nach den Bedingungen menschlicher Erkenntnis verstanden wird.

Ein entscheidendes Merkmal des transzendentalen Kriteriums gegenüber allen anderen liegt darin, daß es *nicht-operationalisierbar* ist; d. h. es gilt nicht, weil es nachprüfbar ist, wenn Erfahrung stattgefunden hat. Es hat seine legitimierende Kraft nicht, weil es seine Brauchbarkeit in einem Test unter Beweis stellen könnte, wie das Kriterium Wittgensteins, oder weil es sich gegen skeptische Einwände bewährt, wie das Präsuppositions-Kriterium. Wie oben bereits dargestellt, läßt es sich nicht von der Beweisführung trennen, wie apriorische Erkenntnis möglich ist. Es ist die Voraussetzung der Möglichkeit dieser Beweisführung und von ihr nicht isolierbar. Daß es eine solche Voraussetzung ist, die nicht operationalisierbar und nicht isolierbar ist, verdeutlicht seinen singulären Charakter. Es gibt *nur ein* transzendentes Kriterium. Ein letztes Unterscheidungs-Merkmal dieses Kriteriums zu allen anderen ist aus diesen Eigenschaften bereits erkennbar: das transzendente Kriterium ist *keine Relation*, die derjenigen zwischen Sätzen im Sinne Wittgensteins vergleichbar wäre. Denn es ist weder ein Satz noch eine Menge von Sätzen und auch kein Begriffsschema. Seine legitimierende Funktion besteht nicht darin, eine Bedeutung zu haben, die die Bedeutung von etwas anderem, etwa den Gehalt einer Erfahrung, rechtfertigt. Deshalb ist die Frage, *was* es ist – um Wittgensteins Vorwurf gegen Augustins Frage ‚Was ist Zeit?‘ zu variieren – falsch; es gehört nicht in das Sprachspiel der was-Fragen. Das transzendente Kriterium kann nur zeigen, wie apriorische Erkenntnis und damit Erfahrung möglich ist, aber nicht, was apriorische Erkenntnisse und Erfahrungen sind. Da das Kriterium aber von der Beweisführung für apriorische Erkenntnis unterscheidbar ist, gibt es eine Beziehung, für die der technische Ausdruck ‚Relation‘ jedoch zu stark ist, nämlich die der *Nicht-Trennbarkeit*.

4. Am Schluß dieser Überlegungen soll lediglich ein kurzer Hinweis dazu stehen, welche Folgerungen sich für eine Beurteilung der vielfältigen Rekonstruktionsversuche transzendentaler Argumente ergeben, die hier nicht zur Diskussion standen.⁴ Alle die Versuche, die die These vertreten, transzendente Argumente hätten keine Merkmale, die sie von anderen Argument-Typen unterscheiden, können bereits auf der Grundlage von Strawsons Position kritisiert werden. Dazu gehören sowohl Vertreter des Deduktions-Arguments wie Moltke S. Gram (1978) als auch Vertreter des Verifikationismusarguments, das Barry Stroud (1968) erstmals vorgetragen hat. Daß transzendente Argumente nicht deduktiv sind, zeigt Strawson anhand des Kriteriums der Präsupposition. Dies unterstreichen

⁴ Eine Übersicht über den Stand der Diskussion bietet R. Aschenberg (1978).

auch die Beiträge von T. E. Wilkerson (1970; 1975). Daß transzendente Argumente nicht als verifikationistische Argumente analysierbar sind, mit denen es allein um den Nachweis ginge, daß die individuelle Zuschreibung von Erfahrung einer wahren Beschreibung von beobachtbaren Gegenständen entspricht, läßt sich ebenfalls mit Strawson zeigen. Denn die Wahrheit von Zuschreibungen ist nach Strawsons Modell nicht allein ein aposteriorisches Problem der Übereinstimmung mit Beobachtbarem, sondern ein apriorisches Problem der Selbstidentifikation als Person (vgl. auch P. Hacker 1972b).

Darüber hinaus gibt es jedoch auch Beiträge, wie die von Richard Rorty (1971; 1979), die deutlich machen, daß Strawsons transzendente Argumente dessen spezifisch ontologischen Ansatz voraussetzen und im Hinblick darauf „parasitär“ (1971, 11 ff.) sind. Rorty kommt daher zu der Überzeugung, daß transzendente Argumente kein Kriterium ihrer generellen Gültigkeit enthalten, sondern nur von Fall zu Fall ihre Geltung unter Beweis stellen können. Diese Kritik an Strawson läuft, wie die hier vorgetragene, auf eine Kritik am ad-hoc-Charakter jener Argumente hinaus. Wenn es möglich sein soll, aus einer solchen Kritik heraus, transzendente Argumente nicht grundsätzlich als Argumente mit einem allgemeinen Geltungsanspruch zu verwerfen, muß es ein transzendentes Kriterium von der Art geben, wie es die Kritik der reinen Vernunft enthält. Dieses Kriterium darf aber weder deduktiv, noch verifikationistisch, noch ad-hoc sein, sondern muß dem spezifischen systematischen Anspruch gerecht werden, die Gültigkeit der Bedingungen der Möglichkeit von Erfahrung als a priori notwendig nachzuweisen. Der Rekurs auf ein Begriffsschema, das in jedem einzelnen Fall einer subjektiven Zuschreibung von Erfahrung a priori gelten mag, genügt für diesen Nachweis nicht. Daß das Begriffsschema a priori notwendig für alle Erfahrung ist, kann das Begriffsschema selbst nicht mehr begründen. Diese Einsicht in die Begründungsbedürftigkeit auch des Begriffsschemas macht erkennbar, welche Bedeutung der synthetische Charakter der transzendentalen Einheit des Selbstbewußtseins als nicht-reduktive, unbedingte Bedingung apriorischer Erkenntnis hat und wie entscheidend das Merkmal der Nichttrennbarkeit von Kriterium und Begründung ist. Das Kriterium kann nicht Teil dessen sein, was begründet werden soll. An dieser Stelle beginnt allerdings ein andersartiges Problem, das die Transzendentalphilosophie mit sich selbst hat: wie nämlich diese unbedingte Bedingung der Erkenntnis selbst wieder vernünftig zu denken ist. Dieses Problem, das im Mittelpunkt der Überlegungen von Hermann Krings⁵ steht, ist nicht Thema der Frage nach dem Status transzendentaler Argumentation, sondern Thema der Frage, welchen Sinn sie überhaupt hat.

⁵ Vgl. bes. die Beiträge in Teil A der Aufsatzsammlung von Krings (1980).

Literatur

- R. Aschenberg, Über transzendente Argumente. Orientierung in einer Diskussion zu Kant und Strawson, in: *Philosophisches Jahrbuch* 85 (1978) 331–358.
- M. S. Gram, Do Transcendental Arguments have a Future?, in: *Neue Hefte für Philosophie* 14 (1978) 23–56.
- P. Hacker, *Insight and Illusion. Wittgenstein on Philosophy and the Metaphysics of Experience* (Oxford 1972a) (repr. 1975).
- , Are Transcendental Arguments a Version of Verificationism?, in: *American Philosophical Quarterly* 9 (1972b) 78–85.
- I. Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, hg. von W. Weischedel (1956).
- H. Krings, *System und Freiheit. Gesammelte Aufsätze* (1980).
- R. Montague, Presupposing, in: Petöfi/Franck (Hg.), *Präsuppositionen in Philosophie und Linguistik* (1973).
- R. Rorty, Verificationism and Transcendental Arguments, in: *Noûs* 5 (1971) 3–14.
- , Transcendental Arguments, Self-Reference, and Pragmatism, in: P. Bieri u. a. (Hg.), *Transcendental Arguments and Science* (Dordrecht 1979) 77–103.
- P. F. Strawson, *Introduction to Logical Theory* (London 1952) (repr. 1977).
- , *Individuals, An Essay in Descriptive Metaphysics* (London 1959) (repr. 1977).
- , *The Bounds of Sense, An Essay on Kant's Critique of Pure Reason* (London 1966) (repr. 1976).
- B. Stroud, Transcendental Arguments, in: *The Journal of Philosophy* 65 (1968) 241–256.
- T. E. Wilkerson, Transcendental Arguments, in: *Philosophical Quarterly* 20 (1970) 200–212.
- , Transcendental Arguments Revisited, in: *Kant-Studien* 66 (1975) 102–115.